IMT Nuremberg Archives

H – 2497

International Court of Justice

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 19 July 1948

I certify that Document Number D-84 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-236 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2497 -0002

H2497 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document D-84 No. USA-236 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 25 June 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H2497 - 0004

USA 256

Certificate No. D/84 (Place) Nuremberg

(Date) 2 May, 1946.

CERTIFICATE.

I, K. H. M. Duke, Major, British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of three typewritten* ~~photostated~~ ~~mimeographed~~ ~~handwritten~~ pages and entitled Abschriften zweier Schreiben der Gestapo betreffend die Schutzhaft gegen Bibelforscher

dated 5 August, 1937 / 23 August, 1937 / 20 April, 1939 † is the original* ~~a true copy~~ of a document which the Document Section, H.Q., 1 Corps District, Berlin ‡ delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as the original* ~~a true copy~~ of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

* Strike out inapplicable words.

† If no title and date to document, use some brief description relating to subject-matter sufficient to serve as identification. For example, "relating to Persecution of Jews at Dachau," giving date of document, if any.

‡ Name of Agency from which received.

[30565—1]

A 089473

H2497 – 0005

D 8 4

Abschrift von Abschrift.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II B 2 - 1286/37 S.

Berlin, den 5.August 1937.

An alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen - nachrichtlich den Herren Ober- und Regierungspräsidenten in Preussen und den Innenministerien der Länder ausser Preussen.

Betrifft: Schutzhaft gegen Bibelforscher.
Vorgang: Ohne.

-.-.-

Der Herr Reichsminister der Justiz hat mir mitgeteilt, dass er die verschiedentlich von den ihm nachgeordneten Behörden geäusserte Meinung, die Inschutzhaftnahme der Bibelforscher nach Strafverbüssung gefährde die Autorität der Gerichte, nicht teile. Die Notwendigkeit staatspolizeilicher Massnahmen auch nach Strafverbüssung sei ihm durchaus verständlich. Er bitte jedoch, die Verbringung der Bibelforscher in Schutzhaft nicht unter Begleitumständen vorzunehmen, die dem Ansehen der Gerichte abträglich sein könnten. Im Zusammenhang damit hat der Herr Reichsminister der Justiz die ihm nachgeordneten Behörden angewiesen, Schutzhaft gegen Bibelforscher, soweit sie nach Strafverbüssung oder Aufhebung eines Haftbefehls verhängt worden ~~xind~~ ist, nicht mehr in gerichtlichen Strafanstalten vollstrecken zu lassen. Gleichzeitig hat er aber auf meine Anregung den Strafvollstreckungsbehörden Anweisung gegeben, einen Monat vor der Entlassung von verurteilten Bibelforschern aus der Strafhaft den jeweils zuständigen Staatspolizeistellen von der bevorstehenden Entlassung Nachricht zu geben.

Demzufolge ordne ich an:

1.) Wenn ein Bibelforscher in einem Strafverfahren freigesprochen oder die erkannte Freiheitsstrafe durch die Untersuchungshaft für verbüsst erklärt wird, so hat eine auf Grund meines RdErl.vom 22.4.1937 - II B 2/326/37 S - etwa erforderliche Inschutzhaftnahme im Gerichtssaal selbst zunächst zu unterbleiben.

2.) Wird von den Strafvollstreckungsbehörden über die bevorstehende Entlassung von Bibelforschern aus der Strafhaft Mitteilung gemacht, ist umgehend meine Entscheidung über Anordnung staatspolizeilicher Massnahmen gemäss meinem vorbezeichneten RdErl.v.22.4.1937 einzuholen, damit die Überführung in ein Konzentrationslager unmittelbar im Anschluss an die Strafverbüssung erfolgen kann.

Solange die Überführung in ein Konzentrationslager nicht unmittelbar nach der Strafverbüssung erfolgen kann, sind die Bibelforscher in Polizeigefängnissen unterzubringen.

In jedem Falle ist auf umgehende Berichterstattung zu achten.

Im Auftrage:
gez. Müller.

Beglaubigt:
gez.Unterschrift,
Kanzleiangestellte.

(L.S.)

-.-.-.-.- -.-.-.-.-

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Düsseldorf.
II B/80.20/2119/I.B.V.

Düsseldorf, den 23.August 1937.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Der unter 1) angezogene RdErl.v.22.IV.1937 - II B 2 - 326/37 - S

A 089474

H2497 – 0006

326/37 S - ist mit der RdVerfg.vom 12.V.1937
- II B/1035/37/80.20/I.B.V. - inhaltlich mitgeteilt worden.

Zusatz für die Herren Landräte:

Überdrucke für die Herren Bürgermeister liegen bei.-

gez. K a n s t e i n .

Beglaubigt:
gez. Ramme,
Pol.-Büro-Asst.

An die
Aussendienststellen, die Herren Landräte des Bezirks, die Polizeiverwaltungen in Neuss und Viersen und II D im Hause.-

-.-.-.-.-.-.- -.-.-.-.-

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Bersou,
Angestellte.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
USA Exhibit 336
Filed Nov. 13, 1946

A 089475

H2497 - 0007

D-84

Abschrift:

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
-Düsseldorf-
II B 2119/37/80.20/JBV.

Düsseldorf, den 27.April 1939.

Betrifft: Schutzhaft gegen Bibelforscher.
Vorgang: Meine Rundverfügung vom 15.12.1937 - Aktenzeichen wie oben.-

In der letzten Zeit sind wiederholt Bibelforscher nach der Strafverbüßung auf freien Fuß gesetzt worden, ohne daß vorher hier eine entsprechende Entscheidung eingeholt wurde. Ich bringe deshalb meine Rundverfügungen vom 12.5.1937 -II B. 1035/38/80,20/JBV- und vom 23.8.37-II B.80,20/2119/JBV- nochmals in Erinnerung und weise ergänzend auf folgendes hin:

1.) Grundsätzlich sind alle Bibelforscher nach Strafverbüßung in Schutzhaft zu nehmen; Schutzhaftantrag mit den erforderlichen Unterlagen idt bei der Dienststelle II D zu stellen.

2.) Sollen Bibelforscher aus irgendwelchen Gründen ausnahmsweise nach der Strafverbüßung entlassen werden, ist ein eingehend begründeter Bericht- gegebenenfalls mit den erforderlichen Unterlagen - bei der Dienststelle II B vorzulegen; von hier aus wird dann dem Gestapa entsprechend berichtet. Ist in diesem Falle bis zum Tage der Strafverbüßung keine Weisung ergangen, sind diese Bibelforscher vorl. in Schutzhaft zu nehmen; weitere Anordnung ist abzuwarten, weil sich das Gestapa, wie aus dem Inhalt der oben angezogenen Rundverfügungen hervorgeht, die Entscheidung über die Entlassung von Bibelforschern nach Strafverbüßung ausschließlich vorbehalten hat.

Das unter Ziffer 2 Gesagte gilt auch dann, wenn Bibelforscher die glaubhafte Erklärung abgegeben haben, sich künftig nicht mehr betätigen zu wollen oder gar die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben.

Ich ersuche um Beachtung vorstehender Richtlinien.
Zusatz für die Herren Landräte: Überdrucke für die Herren Bürgermeister liegen bei.-

gez.: Sommer

089476

An
die Aussendienststellen,
die Herren Landräte des Bezirks
die Pol.-Verwaltungen Neuß u.Viersen.

Beglaubigt:
gez.:Unterschrift.
Pol.Büro-Ass.

H2497 – 0008

USA-236

H-2497

EXHIBIT U.S.A. 236 (D-84)

Filed Dec. 13, 1945
143 Whiting
Secy.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

236

(D-84)

A 089472

H2497 - 0009

H2497-0010

2 pages

EXHIBIT U.S.A. 236 (D-84)

H2497-0011

216